

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>2. Kapitel Gestaltung</b>	<b>3</b>
Grundsatz .....	3
Neuerlasse .....	3
Änderung .....	4
Veröffentlichung .....	4
<b>Index</b>	<b>5</b>

# 1 2. Kapitel Gestaltung

## 1.1 Grundsatz

252 Die Verwaltungsverordnungen sollten so einheitlich wie möglich gestaltet werden. Dafür müssen sie gewisse Minimalanforderungen erfüllen. Grundsätzlich gelten für die Verwaltungsverordnungen die in diesen Richtlinien enthaltenen Regeln für rechtsetzende Erlasse. Jedoch sind die folgenden *Besonderheiten* zu beachten:

## 1.2 Neuerlasse

- 253 Es muss ersichtlich sein, welches Organ die Verwaltungsverordnung erlassen hat.
- 254 Der Titel bezeichnet das Dokument als Weisung, Richtlinie, Kreisschreiben usw. (Rz. 247) und nennt das Thema der Regelung.
- 255 Unter dem Titel ist das *Datum* der Verabschiedung der Verwaltungsverordnung anzugeben.
- 256 Im *Ingress* wird nur dann eine Rechtsgrundlage angegeben, wenn eine Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht, die den Erlass der betreffenden Verwaltungsverordnung ausdrücklich vorsieht.
- 257 Um den Unterschied zu den rechtsetzenden Erlassen hervorzuheben, wird anstelle der Artikelgliederung die *dezimale Gliederung* verwendet. Hingegen darf eine Ziffer in Absätze gegliedert werden.
- 258 Sofern sich dies nicht bereits aus dem Titel genügend klar ergibt, sollte am Anfang des Textes angegeben werden, welche Materie geregelt wird. Ist die Verwaltungsverordnung nicht in einer Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen, so ist am Anfang festzuhalten, auf welche *gesetzlichen Grundlagen* die Verwaltungsverordnung zurückgeht. Die Verwaltungsverordnung muss klarstellen, wer sich nach ihr richten muss (wer die Adressaten sind).
- 259 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass *nicht* Bestimmungen aus den der Verwaltungsverordnung zugrunde liegenden Rechtserlassen *wiederholt* werden.
- 260 Vorschriften, die Dritte ausserhalb der Verwaltung unmittelbar berechtigen oder verpflichten (die «Aussenwirkungen» haben), dürfen nicht in die Verwaltungsverordnungen aufgenommen werden.
- 261 In den Schlussbestimmungen ist ausdrücklich anzugeben, welche Verwaltungsverordnungen *aufgehoben* werden.
- 262 Das Datum des *Inkrafttretens* ist anzugeben; ausgenommen sind diejenigen Verwaltungsverordnungen, die Bundesrecht auslegen (z.B. Kreisschreiben).
- 263 Es ist zudem zu prüfen, ob die Geltungsdauer befristet werden sollte, insbesondere wenn die Verwaltungsverordnung mit der Zeit ihre Relevanz verliert.

- 264 Am Schluss der Verwaltungsverordnung ist anzugeben, wer sie im Namen des erlassenden Organs verabschiedet hat.
- 265 Wenn nötig kann der Verwaltungsverordnung ein *Inhaltsverzeichnis* beigefügt werden.

### 1.3 Änderung

- 266 Im Interesse einer grösseren Benutzerfreundlichkeit und leichteren Auffindbarkeit werden Änderungen von Verwaltungsverordnungen in Form einer formellen *Totalrevision* durchgeführt.
- 267 Statt einer Totalrevision kann ausnahmsweise eine Teilrevision durchgeführt werden, wenn die Änderungen geringfügig sind oder wenn die letzte Revision oder der Erlass der Verordnung kurze Zeit zurückliegt. Bei der Teilrevision sind die folgenden Punkte zu beachten:
- Die Teilrevision wird als Änderungserlass (vgl. 3. Teil) gestaltet. In einer Fussnote werden die Fundstellen des Grunderlasses und aller seiner bisherigen Änderungen angegeben. Die geänderten oder neuen Bestimmungen sind so zu formulieren und zu gestalten, dass sie in die Systematik und in den Text des geltenden Erlasses eingefügt werden können. Aufgehobene Bestimmungen sind mit dem Hinweis «Aufgehoben» zu kennzeichnen. Das Datum des Grunderlasses bleibt bestehen. → [BBI 2010 7913](#)
  - Leidet die Klarheit des Textes wegen allzu vieler Änderungen, so ist eine konsolidierte, neue Fassung zu veröffentlichen. → [BBI 2011 2781](#)
  - In einer allfälligen konsolidierten Fassung wird bei den durch die Änderung betroffenen Textstellen in einer Fussnote mitgeteilt, dass die Änderung die «Fassung gemäss BRB (Beschluss des Departements usw.) vom ..., in Kraft seit ...» enthält. Bei der Publikation der konsolidierten Fassung wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Publikation die frühere Fassung ersetzt.  
→ [BBI 2003 158](#), Fn. 1

### 1.4 Veröffentlichung

- 268 Verwaltungsverordnungen des Bundesrates werden grundsätzlich im Bundesblatt veröffentlicht.
- 269 Die Departemente und die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sollten aus Gründen der Transparenz und der Information Verwaltungsverordnungen, die von allgemeinem Interesse sind, in geeigneter Form zum Beispiel im Internet veröffentlichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verordnungen auf Seiten publiziert sind, die von der Einstiegsseite aus leicht aufzufinden sind, und dass ihre Adressen möglichst bestehen bleiben.

# Index

## - 2 -

252	3
253	3
254	3
255	3
256	3
257	3
258	3
259	3
260	3
261	3
262	3
263	3
264	3
265	3
266	4
267	4
268	4
269	4

## - A -

Aenderung	4
Aenderung von Verwaltungsverordnungen	4
Aenderungserlass	4

## - D -

Dezimale Gliederung	3
---------------------	---

## - E -

erlassendes Organ	3
Erlasstitel	3, 4

## - F -

Fussnote	4
----------	---

## - G -

Gliederungstitel	4
------------------	---

## - I -

Ingress	3
---------	---

## - S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer)	3
--	---

## - T -

Teilrevision	4
Titel	4
Totalrevision	4

## - V -

Verwaltungsverordnung	3, 4
-----------------------	------